



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 19. März 1986	Teil I Nr. 8
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 86	Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung —	69
28. 2. 86	Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung —	87
19. 2. 86	Anordnung Nr. Pr. 430/1 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten.....	90
24. 2. 86	Anordnung Nr. 2 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen	90
24. 2. 86	Anordnung Nr. 63 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik.....	91

Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den internationalen Postverkehr gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, sowie Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den internationalen Postverkehr.

§ 2

Arten der Postsendungen

(1) Die Deutsche Post befördert folgende Postsendungen:

- a) Briefsendungen
 - Briefe
 - Postkarten
 - Drucksachen
 - Wirtschaftsdrucksachen
 - Postwurfdrucksachen
 - Blindensendungen,
- b) Kleingutsendungen
 - Päckchen
 - Wirtschaftspäckchen
 - Pakete
 - Wirtschaftspakete
 - Poststücke,

c) Geldübermittlungssendungen

- Postanweisungen
- Zahlungsanweisungen
- Zahlkarten
- Einzahlungsaufträge.

(2) Für die automatische und damit schnellstmögliche Bearbeitung geeignet sind Normalsendungen. Das sind Postkarten und einteilige Drucksachenkarten, die den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 entsprechen, und rechteckige Briefe, Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen unter Umschlag, bei denen folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Höchstgewicht: 20 g
- Maximale Dicke: 5 mm
- Mindestmaße: 90 mm x 140 mm mit einer Toleranz von 2 mm
- Höchstmaße: 120 mm x 235 mm mit einer Toleranz von 2 mm

Verhältnis von Länge zur Breite: mindestens 1,4 zu 1.

Die verwendeten Briefumschläge müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den staatlichen Standards entsprechen. Weitere Anforderungen enthält die Anlage 2.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen sowie Päckchen und Wirtschaftspäckchen müssen zur Beförderung mit der Briefpost geeignet und so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt werden können. Pakete und Wirtschaftspakete müssen sich zur Beförderung mit der Paketpost in den gebräuchlichen Beförderungsmitteln eignen.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

- a) in rechteckiger Form: 90 mm x 140 mm
- b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 170 mm, ohne daß die größte Ausdehnung unter 100 mm liegt.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 105 mm x 148 mm. Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen gelten folgende Höchstmaße:

- a) in rechteckiger Form: Länge, Breite und Höhe addiert 900 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 600 mm überschreitet,